

Gebührensatzung der Stadt Torgau für das Stadtarchiv Torgau

Auf der Grundlage des § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsFAG), des § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Stadtrat die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Benutzung des Stadtarchivs ist gebührenpflichtig. Für die Inanspruchnahme des Archivs werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung und dem ihr als Anhang beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist der Benutzer des Archivs sowie derjenige, der für die Gebühren- und Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung

(1) Gebühren nach der Ziffer I. des Gebührenverzeichnisses werden nicht erhoben für Archivbenutzungen, die

1. Angelegenheiten der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Kriegsopferversorge oder die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes, des Heimkehrergesetzes, des Wohngeldgesetzes und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen;
2. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben;
3. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden;
4. wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Forschungen dienen, sofern keine gewerbsmäßigen Zwecke verfolgt werden;
5. einfacher Natur sind und lediglich einen geringfügigen Aufwand erfordern;
6. nach anderen gesetzlichen Vorschriften gebühren- und kostenfrei sind.

(2) Von der Entrichtung der Gebühren nach den Ziffern I., II., IV. und V. des Kostenverzeichnisses sind befreit:

- a) die Bundesrepublik Deutschland
- b) der Freistaat Sachsen
- c) die Städte, Gemeinden, Landkreise und sonstigen kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts im Freistaat Sachsen
- d) die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen der in Buchstaben a-c genannten Körperschaften für deren Rechnung verwaltet werden.

(3) Die Befreiung nach Abs. 2 tritt nicht ein, soweit die dort Genannten berechtigt sind, die anfallenden Gebühren Dritten aufzuerlegen.

(4) Nicht befreit sind ferner:

1. die Sondervermögen, die Bundesbetriebe und die kaufmännisch eingerichteten Staatsbetriebe der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder,

2. sonstige wirtschaftliche Unternehmen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts und
3. die aus der Deutschen Bundespost hervorgegangenen Unternehmen sowie die Deutsche Bahn AG.

(5) Die Gebührenbefreiung entbindet, soweit nichts anderes bestimmt ist, nicht von der Zahlung der Auslagen im Sinne von § 4.

(6) Eine Ermäßigung der Gebühren um 50 % wird Arbeitslosen, Sozialhilfeempfängern, Schülern, Studenten sowie Wehr- und Ersatzdienstleistenden gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises gewährt.

(7) Die Gebühren nach der Ziffer IV. des Kostenverzeichnisses für Reproduktionen können bei wissenschaftlichen und heimatgeschichtlichen Themen und Publikationen bis zu 50 % ermäßigt werden, sofern damit nicht überwiegend gewerbliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4 Auslagen

Neben den im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren werden als Auslagen gesondert erhoben:

1. die Postgebühren, die sonstigen Kosten einer Versendung (z. B. für Verpackung und Versicherung) sowie die Fernspreckgebühren im Fernverkehr,
2. die anderen Behörden und Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge, insbesondere im Rahmen der Fernleihe.

§ 5 Gebührenfestsetzung

Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Ausmaß der Benutzung (Leistung) und den durchschnittlich verursachten Kosten.

§ 6 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung der Gebühr

(1) Die Gebühren entstehen mit Inanspruchnahme des Archivs.

(2) Gebühren- und Auslagenbeiträge bis zu DM 100,00 werden nach Abschluss der Inanspruchnahme des Archivs mit der Bekanntgabe der Festsetzung, höhere Beträge binnen eines Monats nach der Bekanntgabe der Festsetzung fällig. Sie sind an die Stadtkasse zu bezahlen.

(3) Das Archiv kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschussleistung abhängig machen. Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Schuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde, oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

Gebührenverzeichnis

I. Grundgebühren

Euro

1. Grundgebühr für Benutzungen lt. Archivsatzung	5,00
2. jeder folgende Benutzungstag	3,00
3. Monatskarte	25,70
Jahreskarte	61,20
Für Vereine und Ortschronisten, die nicht der Stadt Torgau angehören, sind die Gebühren nach den Punkten 1 bis 3 zu entrichten.	
4. Benutzung für Nachforschung zu Eigentumsfragen und Rechten, sonstigen Vermögenswerten und in Erbschaftsangelegenheiten	
4.1 Grundgebühr	15,30
4.2. jeder weitere Benutzungstag	7,70
5. Zusatz für besondere Archivgutträger (z.B. Filme, Tonkassetten, sonstige Bild- u. Tonträger)	2,00

II. Für die Beantwortung schriftlicher Anfragen werden erhoben:

je Arbeitshalbstunde 10,20

III. Anfertigung von Kopien, Abschriften, Lichtbildaufnahmen u. a.

Für die Anfertigung von Lichtbildaufnahmen und für andere Kopierarbeiten werden folgende Gebühren erhoben:

a) Fotokopien A 5 pro Kopie	1,00
A 4 pro Kopie	1,50
A 3 pro Kopie	2,60
A 2 pro Kopie	3,10

Der Mindestpreis für jeden Fotoauftrag beträgt 2,60 Euro. Negative verbleiben stets im Besitz des Archivs.

b) Auszüge, Abschriften und Übertragungsarbeiten aus schwer lesbarem Archivgut und Übersetzung je Arbeitshalbstunde	15,30
c) Für Kopien, Abschriften und Lichtbildaufnahmen aus Akten von 1305-1945 pro Seite	2,60

IV. Nutzung von Reproduktionen in Büchern und sonstigen Publikationen

Für die Nutzung von Reproduktionen von im Archiv verwahrten Archivalien werden erhoben

1. in Büchern, Periodika und sonstigen Publikationen

a) s/w: - Auflage bis 5.000 Stück	20,40
- Auflage bis 10.000 Stück	25,50
- Auflage bis 50.000 Stück	40,80

b) bei Abdruck von Farb reproduktionen das Doppelte der unter 1a) genannten Gebühren

c) bei Abdruck der Reproduktion auf Titelseite, Vorsatzblatt oder Schutzumschlag
-s/w: das Doppelte der unter 1a) genannten Gebühren

-farbig: das Doppelte der unter 1b) genannten Gebühren

2. in Kalendern, auf Ansichtskarten, Postern und Plakaten, sofern nicht zur Benutzung für Werbezwecke

a) s/w: das Doppelte der unter 1a) genannten Gebühren

b) farbig: das Doppelte der unter 1b) genannten Gebühren

3. bei Benutzung zu Werbezwecken

a) s/w: das Fünffache der unter 1a) genannten Gebühren

- b) farbig: das Fünffache der unter 1b) genannten
Gebühren
4. bei Neuauflagen
- a) s/w: das 0,5 Fache der unter 1a) genannten
Gebühren
- b) farbig: das 0,5 fache der unter 1b) genannten
Gebühren

V. Für die Wiedergabe von Archivalien in Filmen, Fernseh- und Tonaufzeichnungen werden erhoben

je angefangene Wiedergabeminute 127,60